

Gebührensatzung

für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Alfien

vom 17.11.2009

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und ihrer Anlagen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Schutzhütte erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

1) Es wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- | | |
|---|------------|
| - Schutzhütte mit Toilettenanlage für 1 Tag | = 50 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | = 25 EUR |
| - Kindergeburtstage | = 20 EUR |
| - durch Auswärtige für 1 Tag | = 70 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | = 35 EUR |
| - Mietkaution durch Auswärtige | = 100 EUR |
| - Ausschließliche Toilettennutzung je Tag | = 20 EUR |
| - Stromkosten | = 0,45 kWh |

2) Zusätzlich werden die Stromkosten abgerechnet.

In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Wasser und Abwasser enthalten (pauschal).

§ 5
Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Aflen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56828 Aflen, den 17.11.2009

Ortsgemeinde Aflen


Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister

